



MANDANTENRUNDSCHREIBEN

September 2021



Wirtschaftstreuhand

INHALT

SEITE 3

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN
**KINDERBETREUUNGSKOSTEN:
 KEIN ABZUG IN HÖHE STEUERFREI
 GEZAHLTER ARBEITGEBERZUSCHÜSSE**

SEITE 4

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN
**REGENTIEF „BERND“:
 KATASTROPHENERLASSE
 REGELN ERLEICHTERUNGEN**

**STEUERERKLÄRUNG 2020:
 ABGABEFRIST UM DREI
 MONATE VERLÄNGERT**

**VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT:
 EIGENTUMSÜBERGANG IM WEGE
 DER ZWANGSVERSTEIGERUNG**

SEITE 5

FÜR UNTERNEHMER
**INVESTITIONSABZUGSBETRAG:
 INVESTITIONSZEITRAUM
 WURDE VERLÄNGERT**

**PAUSCHBETRÄGE FÜR
 SACHENTNAHMEN 2021**

SEITE 6

FÜR IMMOBILIENBESITZER
**KLEINE FOTOVOLTAIKANLAGEN:
 STEUERLICH UNBEACHTLICHE
 LIEBHABEREI AUF ANTRAG**

SEITE 7

FÜR ARBEITGEBER
**KURZARBEITERGELD:
 ERLEICHTERUNGEN VERLÄNGERT**

FÜR ARBEITNEHMER
**NEUE UMZUGSKOSTEN-
 PAUSCHALEN AB 1.4.2021**

SEPTEMBER - NOVEMBER

	September	Oktober	November
Umsatzsteuer mtl.	10.	11.	10.
Umsatzsteuer viertelj.		11.	
Lohnsteuer	10.	11.	10.
Einkommensteuer	10.		
Körperschaftsteuer	10.		
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	14.	15.
Gewerbesteuer			
Grundsteuer			15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundsteuer			18.
SV-Beitragsnachweis	24.	25.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	27.	26.

SCHECKZAHLUNGEN

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Veränderung gegenüber Vorjahr

7/20	12/20	3/21	7/21
0,0 %	- 0,7 %	+ 2,0 %	+ 3,1 %

ÜBERSICHT

STEUERINFORMATIONEN FÜR SEPTEMBER 2021

Bei kleinen **Fotovoltaikanlagen** gewährt die Finanzverwaltung eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag. Die Folge der Liebhaberei auf Antrag ist, dass in allen offenen Veranlagungszeiträumen keine Gewinne versteuert werden müssen. Allerdings sind auch keine Verluste verrechenbar.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Auswirkungen des **verheerenden Regentiefs „Bernd“** haben bundesweit zahlreiche Todesfälle verursacht und extreme Schäden an Gebäuden, an der Infrastruktur und am Hab und Gut der Menschen angerichtet. Die jeweiligen Finanzverwaltungen haben schnell reagiert und Mitte Juli steuerliche Entlastungsmaßnahmen veröffentlicht, die bereits erweitert wurden.
- Beim **Investitionsabzugsbetrag** wurde der dreijährige Investitionszeitraum auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. Diese gesetzliche Verlängerung ist der Coronapandemie geschuldet.
- Beruflich veranlasste **Umzugskosten** sind Werbungskosten. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Pauschalen veröffentlicht, die für Umzüge ab 1.4.2021 sowie ab 1.4.2022 geltend gemacht werden können.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für September 2021. Viel Spaß beim Lesen!

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER,

mit Inkrafttreten der Änderung des Geldwäschegesetzes (GWG) durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) wurde das Transparenzregister seit dem 1. August 2021 für alle Gesellschaften zum „Vollregister“. Dies bedeutet, dass nunmehr alle Gesellschaften mit ihren wirtschaftlich Berechtigten (ausgenommen GbRs) in das Transparenzregister zu melden sind. Hierfür besteht eine 1,5-jährige Übergangsfrist, welche am 1. August 2021 begonnen hat.

Abweichend zu den bisherigen Regelungen sind auf Grund der genannten Änderungen bei GmbHs nunmehr grundsätzlich (soweit keine meldepflichtigen Besonderheiten bestehen) die in der Gesellschafterliste enthaltenen Gesellschafter mit dem in der Gesellschafterliste enthaltenen Beteiligungsumfang zum Transparenzregister zu melden. Ebenso sind nunmehr alle GmbH & Co. KGs (auch bei Alleingesellschaftern) zum Transparenzregister zu melden.

Nach Ablauf der Übergangszeiträume ist davon auszugehen, dass systematische Prüfungen der Behörden (Bundesverwaltungsamt) dahingehend stattfinden werden, ob die in einem öffentlichen Register (z.B. Handelsregister) eingetragenen Gesellschaften und anderen Rechtsträger ihren zusätzlichen Mitteilungspflichten zum Transparenzregister nachgekommen sind.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung der Meldepraxis auf Grundlage der geänderten Rechtslage zum Transparenzregister, der technischen Umsetzung zur Vornahme der erforderlichen Mitteilungen sowie bei der Kontrolle bereits erfolgter Mitteilungen.



Carsten Ernst
Geschäftsführender
Gesellschafter

Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater

KINDERBETREUUNGSKOSTEN: KEIN ABZUG IN HÖHE STEUERFREIER GEZAHLTER ARBEITGEBERZUSCHÜSSE



Als Sonderausgaben abziehbare **Kinderbetreuungskosten sind um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen**. So lautet ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) als **Sonderausgaben** steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, **maximal 4.000 EUR/Jahr** (Bemessungsgrundlage damit 6.000 EUR).
- Der Abzug ist zulässig für **haushaltszugehörige Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung**.
- **Nicht abziehbar:** Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sport-, Tanzunterricht).

Sachverhalt

Eltern zahlten für die Betreuung ihrer minderjährigen Tochter einen Kindergartenbeitrag (ohne Verpflegung) in Höhe von 926 EUR. Zugleich erhielt der Vater von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von 600 EUR.

Das Finanzamt kürzte die von den Eltern mit ihrer Einkommensteuererklärung in voller

Höhe (926 EUR) geltend gemachten Sonderausgaben um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss, sodass sich folgende Berechnung ergab:

- Aufwand Kindergarten: 926 EUR
- abzüglich steuerfreier Arbeitgeberzuschuss: 600 EUR
- verbleiben: 326 EUR
- davon 2/3 abziehbar: 218 EUR

Diese Handhabung des Finanzamts wurde vom Finanzgericht Baden-Württemberg und durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Sonderausgaben setzen nach der gesetzlichen Regelung **Aufwendungen** voraus. Daher vertrat der Bundesfinanzhof die Ansicht, dass als Sonderausgaben nur solche Ausgaben berücksichtigt werden dürfen, durch die der Steuerpflichtige **tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet** ist.

Gewährt der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen **Arbeitgeberzuschuss** zu den Kinderbetreuungskosten (vgl. hierzu § 3 Nr. 33 EStG), wird die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen **in diesem Umfang gemindert**.

Beachten Sie | Die Kürzung der Sonderausgaben um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen erfolgt gleichermaßen **bei verheirateten als auch bei unverheirateten Elternteilen**.

Quelle | BFH, Beschluss vom 14.4.2021, Az. III R 30/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223630; BFH, PM vom 22.7.2021, Nr. 24/21

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

REGENTIEF „BERND“: KATASTROPHENERLASSE REGELN ERLEICHTERUNGEN

Bund und Länder haben in Sondersitzungen die für Naturkatastrophen vorgesehenen **steuerlichen Erleichterungen** zur Unterstützung erweitert und die Berücksichtigung dieser Maßnahmen auch in den nicht vom Hochwasser betroffenen Ländern geregelt.

In ihren **Katastrophenerlassen vom 16.7.2021** hatten z. B. das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz u. a. folgende Aspekte geregelt:

- Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung von Vorauszahlungen,
- den **Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen**,
- die Dokumentation beim **Verlust von Buchführungsunterlagen** und
- Vergünstigungen bei Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer sowie bei der Grund- und Gewerbesteuer.

Des Weiteren haben sich Bund und Länder auf weitere Erleichterungen verständigt. Dies sind z. B.:

- Gewährung **des Betriebsausgabenabzugs** für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen sowie
- die Möglichkeit **für Arbeitgeber**, ihren geschädigten Angestellten unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung zu stellen und z. B. Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung zu überlassen.

Bund und Länder haben außerdem vereinbart, dass die Erleichterungen auch dann greifen, wenn **die zuwendende Person nicht in einem vom Hochwasser betroffenen Land wohnt**.

Beachten Sie | Mit Schreiben vom 23.7.2021 hat das Bundesfinanzministerium zudem umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen erlassen.

Quelle | Katastrophenerlasse der Länder, z. B. FinMin NRW vom 23.7.2021; BMF, PM Nr. 20 vom 23.7.2021 „Steuerliche Erleichterungen bei der Beseitigung der Hochwasserschäden“; BMF-Schreiben vom 23.7.2021, Az. III C 2 - S 7030/21/10008 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223697

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

STEUERERKLÄRUNG 2020: ABGABEFRIST UM DREI MONATE VERLÄNGERT

Durch das ATAD-Umsetzungsgesetz wurde **die Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 um drei Monate verlängert**. Damit endet die Abgabefrist in beratenen Fällen, d. h., wenn die Steuererklärung z. B. durch einen Steuerberater erstellt wird, **grundsätzlich am 31.5.2022**.

Zu **Anwendungsfragen** zur Verlängerung der Steuerklärungsfristen und der **zinsfreien Karenzzeiten** hat die Finanzverwaltung Stellung bezogen. Der Zinslauf beginnt ebenfalls 3 Monate später.

Quelle | ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.6.2021, BGBl I 2021, S. 2035; BMF-Schreiben vom 20.7.2021, Az. IV A 3 - S 0261/20/10001 :014, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223743



FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT: EIGENTUMSÜBERGANG IM WEGE DER ZWANGSVERSTEIGERUNG



Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Besteuerung. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf kann auch eine **Zwangsversteigerung eines Grundstücks** ein privates Veräußerungsgeschäft auslösen.

Bei einer Zwangsversteigerung beruht der Eigentumsverlust **auf einem Willensentschluss des Eigentümers**. Denn er kann den Eigentumsverlust durch eine Befriedigung der Gläubiger verhindern. Ob dies tatsächlich wirtschaftlich möglich gewesen ist, ist unbeachtlich.

Das Finanzgericht Düsseldorf stellte für die Fristberechnung („**10-Jahresfrist**“) auf das obligatorische Rechtsgeschäft ab. Bei einer Zwangsversteigerung ist daher **der Tag der Abgabe des jeweiligen Meistgebots** entscheidend.

Praxistipp | Anders sieht es hingegen bei einer **Enteignung** aus. Hier hat der Bundesfinanzhof in 2019 entschieden, dass ein Eigentumsverlust durch Enteignung keine Veräußerung ist. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Veräußerung“ erfassen entgeltliche Erwerbs- und Übertragungsvorgänge, die wesentlich vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen. An einer willentlichen Übertragung auf eine andere Person fehlt es aber, wenn – wie bei einer Enteignung – der Verlust des Eigentums am Grundstück ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen (und ggf. auch gegen seinen Willen) stattfindet.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 28.4.2021, Az. 2 K 2220/20 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223745; BFH-Urteil vom 23.7.2019, Az. IX R 28/18

INVESTITIONSABZUGSBETRAG: INVESTITIONSZEITRAUM WURDE VERLÄNGERT

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Ein IAB setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts wurde **der Investitionszeitraum** auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert.

Die folgende Übersicht zeigt, **welche Fristen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Übersicht

Jahr der Bildung des IAB	Späteste Auflösung des IAB
2016	2019
2017	2022 (5 Jahre)
2018	2022 (4 Jahre)
2019	2022
2020	2023

Die gesetzliche Verlängerung des Investitionszeitraums ist **der Coronapandemie** geschuldet. Sollte sich eine im Jahr 2017 bzw. 2018 beabsichtigte Investition, für die ein IAB gebildet wurde, selbst bis Ende 2022 nicht realisieren lassen, könnte wegen der damit verbundenen **rückwirkenden Verzinsung eine frühzeitige freiwillige Auflösung** des seinerzeit gebildeten IAB erwogen werden.

Quelle | Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021, BGBl I 2021, S. 2050

PAUSCHBETRÄGE FÜR SACHENTNAHMEN 2021

Bereits mit Schreiben vom 11.2.2021 hatte das Bundesfinanzministerium die Pauschbeträge für Sachentnahmen (**Eigenverbrauch**) **2021** veröffentlicht. Diese wurden nun für **das zweite Halbjahr 2021 angepasst**.

Durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz wurde für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 **erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) **der ermäßigte Umsatzsteuersatz** eingeführt. Da sich dies auch auf die für das Jahr 2021 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) auswirkt, hatte das Bundesfinanzministerium **eine Unterteilung in zwei Halbjahre** vorgenommen.

Diese Regelung wurde durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.3.2021 über den 30.6.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert. Das Bundesfinanzministerium hat daher auch die **Pauschbeträge für das 2. Halbjahr 2021 angepasst**, die nun mit denen für das 1. Halbjahr 2021 identisch sind.

Hintergrund

Die Pauschbeträge beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden

ihn damit von der Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen. Da diese Regelung der Vereinfachung dienen soll, sind Zu- oder Abschläge wegen **individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten** nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Beachten Sie | Werden Betriebe jedoch nachweislich wegen

- einer landesrechtlichen Verordnung,
- einer kommunalen Allgemeinverfügung oder
- einer behördlichen Anweisung

vollständig **wegen der Coronapandemie** geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass es sich um pauschale Halbjahreswerte für eine Person handelt. **Für Kinder** bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.6.2021, Az. IV A 8 - S 1547/19/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223350



KLEINE FOTOVOLTAIKANLAGEN: STEUERLICH UNBEACHTLICHE LIEBHABEREI AUF ANTRAG



Bei **kleinen Fotovoltaikanlagen** kommt es bei Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt. Damit künftig keine aufwendigen und streitanfälligen **Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht** vom Steuerpflichtigen erstellt und vom Finanzamt geprüft werden müssen, hat die Finanzverwaltung eine **praxistaugliche Vereinfachung** geschaffen.

Keine Gewinnerzielungsabsicht auf Antrag

Auf **schriftlichen Antrag** des Steuerpflichtigen ist aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass die Fotovoltaikanlage **nicht mit Gewinnerzielungsabsicht** betrieben wird. Es liegt damit **eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei** vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

Durch die Antragstellung wird auch für **alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume der Vergangenheit** unterstellt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Folge ist, dass auch in bereits vergangenen Jahren keine Gewinne versteuert werden müssen und Verluste nicht verrechenbar sind. Erfolgt Steuerfestsetzungen z. B. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bzw. ergingen sie insoweit vorläufig, sind **die Steuerfestsetzungen zu ändern** und Gewinne bzw. Verluste nicht weiter zu berücksichtigen. Gewinne oder Verluste bleiben nur

dann bestehen, wenn sie in einem verfahrensrechtlich **nicht mehr änderbaren Steuerbescheid** berücksichtigt wurden.

Praxistipp | Eine Antragstellung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Wird **kein entsprechender Antrag** durch den Steuerpflichtigen gestellt, bleibt es bei dem ursprünglichen Verfahren. Die Gewinnerzielungsabsicht ist dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen.

Nur kleine Anlagen sind begünstigt

Die Liebhaberei auf Antrag gilt für **kleine Fotovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW**, wenn die **Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003** erfolgte. Zudem muss sich die Fotovoltaikanlage auf einem **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten oder auf einem unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus einschließlich dessen Außenanlagen (z. B. Garagen) befinden.

Eine Anwendung ist damit ausgeschlossen, wenn die Anlage auf einem **vermieteten oder gewerblich genutzten Grundstück**

oder auf einem **Mehrfamilienhaus** installiert wurde. Bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, ist ein **häusliches Arbeitszimmer** unbeachtlich. Gleiches gilt für Räume (z. B. Gästezimmer), die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen hieraus **520 EUR** im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten.

Beachten Sie | Die Neuerungen gelten auch für **kleine Blockheizkraftwerke** mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass sich das Blockheizkraftwerk in einem eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus befindet und die Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003 erfolgte.

Liegen die Voraussetzungen der Liebhaberei auf Antrag in vorangehenden Jahren nicht vor oder **ändern sich in künftigen Veranlagungszeiträumen** die Verhältnisse (z. B. Vergrößerung der Anlage oder Nutzungsänderung des Gebäudes), ist die Vereinfachungsregelung insoweit nicht anwendbar. Zudem ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dem Finanzamt **einen Wegfall der Voraussetzungen** für die Vereinfachungsregelung in künftigen Jahren schriftlich mitzuteilen.

Umsatzsteuerliche Hinweise

Die vorgenannten Ausführungen gelten für die Einkommensteuer. **Umsatzsteuerlich** ist es unbeachtlich, ob die Anlage mit Gewinn oder Verlust betrieben wird. Hier kommt es für die Unternehmereigenschaft darauf an, ob mit der Anlage **Einnahmen** erzielt werden sollen. Gegebenenfalls kommt die sogenannte Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

Quelle | BMF-Schreiben vom 2.6.2021, Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 222838

KURZARBEITERGELD: ERLEICHTERUNGEN VERLÄNGERT

Der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** und die **volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** wurden bis zum 31.12.2021 verlängert. Das geht aus der „Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ hervor.

Die bis zum 31.12.2021 befristeten Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten nun für alle Betriebe unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit. Bislang waren die Erleichterungen auf Betriebe begrenzt, die die Kurzarbeit bis zum 30.9.2021 eingeführt haben. Die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleiben für diese Betriebe von

mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt. Zudem wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld weiter vollständig verzichtet.

Bis zum 31.12.2021 werden weiter **100 % der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet, auch wenn mit der Kurzarbeit erst nach dem 30.9.2021 begonnen wird.**

Quelle | Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 15.9.2021, BMAS online, Meldung vom 15.9.2021



NEUE UMZUGSKOSTENPAUSCHALEN AB 1.4.2021

Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (z. B. Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am **Bundesumzugskostengesetz (BUKG)** orientiert. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Pauschalen veröffentlicht, die für Umzüge **ab 1.4.2021 sowie ab 1.4.2022** gelten.

Beachten Sie | Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist **der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts**.

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht für ein Kind** beträgt:

ab 1.6.2020: 1.146 EUR
ab 1.4.2021: 1.160 EUR
ab 1.4.2022: 1.181 EUR

Bei den **sonstigen Umzugsauslagen** ist wie folgt zu unterscheiden:

■ **Berechtigte mit Wohnung:**
ab 1.6.2020: 860 EUR
ab 1.4.2021: 870 EUR
ab 1.4.2022: 886 EUR

- **Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder):**
ab 1.6.2020: 573 EUR
ab 1.4.2021: 580 EUR
ab 1.4.2022: 590 EUR
- **Berechtigte ohne Wohnung:**
ab 1.6.2020: 172 EUR
ab 1.4.2021: 174 EUR
ab 1.4.2022: 177 EUR

Beachten Sie | Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** abgezogen werden. Ein Abzug entfällt, soweit die Umzugskosten **vom Arbeitgeber steuerfrei** erstattet worden sind.

Praxistipp | Ist der Umzug privat veranlasst, ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich. Hier kann für die Umzugsdienstleistungen aber eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 21.7.2021, Az. IV C 5 - S 2353/20/10004 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223718



WirtschaftsTreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28
70565 Stuttgart
+49 711 4 89 31-0
info@wirtschaftstreuhand.de

Standort München

Gisela-Stein-Straße 6
81671 München
+49 89 520337-0
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

Standort Schorndorf

Rehaldenweg 60
73614 Schorndorf
+49 7181 99028-0
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

Standort Ludwigsburg

Schultheiß-Köhle-Straße 7
71636 Ludwigsburg
+49 7141 14187-0
info@wirtschaftstreuhand.de



IMPRESSUM

Das Mandantenrundschreiben erscheint einmal im Monat für Mandanten und Geschäftsfreunde der WirtschaftsTreuhand-Gruppe. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur in gedrängter Form dargestellt werden und können nicht das den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. Das Mandantenrundschreiben wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

AUCH ÜBER DIE INHALTE DIESES RUNDSCHREIBENS HINAUS STEHEN IHNEN UNSERE EXPERTEN JEDERZEIT GERNE FÜR FRAGEN ODER EINE BERATUNG ZUR VERFÜGUNG.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN



Carsten Ernst
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. André Fiebiger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Mirco Hagemeyer
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Ralf Heinstein
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Prof. Dr. Georg Heni
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. Werner Kleinle
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Martin Lucas
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dieter Narr
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Andreas Weinberger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter

Beste Wirtschaftsprüfer 2021 Handelsblatt
Beste Steuerberater 2021 Handelsblatt
Aufnahme ins Ranking der Region Süden im JUVÉ Steuerhandbuch 2021

 **WirtschaftsTreuhand**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | RECHTSBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG
www.wirtschaftstreuhand.de